

**Satzung
des Vereins**
RVD – Radiaesthesieverein Deutschland e.V.

Neu gefasst in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.10.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Radiaesthesieverein Deutschland e. V. – wissenschaftlicher Verein zur Förderung von Forschung, Ausbildung und Beratung in der Radiaesthetik“ (im Folgenden: RVD) und ist im Handelsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung und zwar in den Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umgebungsstrahlung, der Strahlenfühligkeit (Radiaesthetik) und deren biologischer und psychischer Auswirkungen.

Die Vereinszwecke umfasst insbesondere:

- Entwicklung, Erprobung und Akzeptanzförderung von standardisierten Methoden zur Erforschung und zum Nachweis radiaesthetischer Phänomene.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards in Forschung und Lehre im Bereich Radiaesthetik.

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch:

- Dokumentation und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Einzelveranstaltungen, die der Verbreitung des satzungsgemäßen Zweckes dienen mit der Möglichkeit, ein abschließendes unentgeltliches Zertifikat auszustellen.
- Erarbeitung, Einführung und Pflege eines Verhaltenskodex für die radiaesthetisch Arbeitenden.
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des satzungsgemäßen Zweckes

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gemeinschaften (sogenannte nicht rechtsfähige Vereine) werden, die die Grundsätze des RVD anerkennen und denen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind. Die Mitgliedschaft Minderjähriger wird begrüßt. Dazu ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Beitrages.

(2)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als 6 Monate in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Der Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht.

(3)

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den RVD verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beiträge

Zur Erfüllung des Vereinszwecks können Beiträge erhoben werden. Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich im Februar im Voraus durch Bankeinzug erhoben. Jahresbeiträge werden bei Eintritt während des Geschäftsjahres monatsanteilig erhoben. Die Rückgabegebühr der Bank geht bei falscher Kontoangabe oder nicht genügender Deckung zu Lasten des Mitglieds.

Der Vorstand kann aus sozialen Gründen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe:

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand (V)
- c) der geschäftsführende Vorstand (GV)
- d) der erweiterte Vorstand (EV)

(2) Mitgliederversammlung

Die MV vertritt die Interessen aller Mitglieder.

Für folgende Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Aufnahme- und Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und von zwei Kassenrevisoren/innen aus den Reihen der volljährigen Vereinsmitglieder
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche MV findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und von zwei Kassenrevisoren/innen aus den Reihen der volljährigen Vereinsmitglieder findet alle zwei Jahre statt.

Die MV ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der MV schriftlich einzureichen.

Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene MV.

Die MV wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Schriftführer führt das Protokoll zur MV. Das Protokoll ist vom Schriftführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand gibt bei der MV einen Geschäftsbericht über die Aktivitäten des Vereins seit der letzten MV.

Stimmberechtigt in der MV sind alle Mitglieder mit einer Stimme ab dem 16. Lebensjahr.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - *eine* Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied nicht bevollmächtigt werden.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder des geschäftsführenden Vorstand (GV) fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Vorstand und geschäftsführender Vorstand (GV) können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.

Auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes kann von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen MV beim Vorstand (V) eingefordert werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

(3) Vorstand:

Die Amtszeit des von der MV gewählten Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes (V) im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vorstand umfasst folgende Ämter:

- die/den erste/n Vorsitzende/n
- die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n
- die/den Schriftführer/in
- die/den Schatzmeister/in

Die Ämter müssen von vier unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden.

Dem Vorstand (V) obliegt die Leitung des RVD und seine Vertretung nach außen. Je zwei Vorstandsmitglieder (V) sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt d.h., der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes (GV) hierzu schriftlich erteilt ist.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgane zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Ein Vorstandsmitglied (V) scheidet aus dem Vorstand aus:

- mit Neuwahl eines Amtsnachfolgers
- mit Amtsniederlegung
- durch Austritt, Ausschluss oder Tod

Scheidet ein Vorstandsmitglied (V) während der laufenden Amtsperiode aus, wählt der Vorstand einen kommissarischen Amtsinhaber bis zum Ende der Amtsperiode.

(4) Geschäftsführender Vorstand:

Der Vorstand (V) beruft für seine Amtszeit Beisitzer zu seiner Unterstützung hinzu und bildet mit diesen zusammen den Geschäftsführenden Vorstand (GV). Eine Abberufung einzelner Beisitzer durch den Vorstand (V) ist in begründeten Fällen möglich.

Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder (V) gleichzeitig aus, übernimmt der GV vorübergehend die Vereinsführung und beruft eine außerordentliche MV zu Vorstandsneuwahlen (V) oder Vereinsauflösung ein.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(5) Erweiterter Vorstand:

Der Geschäftsführende Vorstand (GV) benennt Kommissionen (regional und/oder fachlich) zur Verfolgung des Vereinszwecks. Die Kommissionsleiter gehören dem erweiterten Vorstand (EV) an. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand (GV).

Mitglieder des Erweiterten Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6 Sitzungen/Beschlussfassungen des Vorstandes:

Sitzungen des Vorstandes (GV) finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch dreimal jährlich. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Tage vorher schriftlich durch den Vorstand (V) mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit des Vorstandes (GV) wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder (V) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern (V) zu unterschreiben.

§ 7 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung:

Satzungsänderungen sowie die Vereinsauflösung müssen durch 2/3 der anwesenden Mitglieder in der MV bestätigt werden. In den übrigen Fällen entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung nach Wahl durch die MV.

Als Liquidatoren sind durch die MV zwei Vereinsmitglieder zu wählen. Die gewählten Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 8 Datenschutz:

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung
ggfs. Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.07.2017 sowie mit Nachtrag vom 22.10.2017 verabschiedet.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Frauenchiemsee, 22.10.2017